

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 4		FREITAG, DEN 5. FEBRUAR	1999
Tag	Inhalt		Seite
26. 1. 1999	Verordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst		31
26. 1. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ohlstedt		36

Verordnung zur Änderung ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für den feuerwehrtechnischen Dienst

Vom 26. Januar 1999

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungsordnung für die hamburgischen Feuerwehrbeamten

Die Ausbildungsordnung für die hamburgischen Feuerwehrbeamten vom 15. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), zuletzt geändert am 25. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 20, 21), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „feuerwehrtechnische“ die Wörter „und rettungsdienstliche“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gliedert sich in die
 1. feuerwehrtechnische Grundausbildung (§ 2),
 2. rettungsdienstliche Grundausbildung (§ 2 a),
 3. berufspraktische Ausbildung (§ 3),
 4. abschließende Ausbildung (§ 4).“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergibt sich während der Ausbildung, daß der Beamte das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht erreichen wird oder nicht erreicht hat, kann der betroffene Ausbildungsabschnitt wiederholt werden.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Feuerwehrtechnische Grundausbildung

(1) Die feuerwehrtechnische Grundausbildung dauert sechs Monate. Bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts ist der Erwerb des Sport- und des Rettungsschwimmabzeichens sowie die Befähigung zum Tragen von Atemschutzgeräten nachzuweisen.

(2) Im Rahmen der Grundausbildung wird die Ausbildung zum Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisklassen durchgeführt.“

3. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Rettungsdienstliche Grundausbildung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der feuerwehrtechnischen Grundausbildung wird eine dreimonatige rettungsdienstliche Grundausbildung durchgeführt. Sie beinhaltet eine theoretische Ausbildung, eine klinische Ausbildung sowie ein Praktikum im Rettungsdienst. Der Ausbildung liegen die vom Bund/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ am 20. September 1977 beschlossenen „Grundsätze zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ zugrunde, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Beamte, die bereits die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (Bundesgesetzblatt I Seite 1384), zuletzt geändert am 21. September 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2390, 2391), in der jeweils geltenden Fassung erworben haben oder die bereits eine Ausbildung nach den in Absatz 1 genannten Grundsätzen erfolgreich abgeschlossen haben, können anstelle der klinischen Ausbildung bereits im Anschluß an die theoretische Ausbildung das Praktikum im Rettungsdienst aufnehmen, das sich um die Dauer der klinischen Ausbildung verlängert.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Ausbildungsabschnitts schließt mit der Qualifikation als „Rettungsassistent“ im Sinne der in Absatz 1 genannten Grundsätze ab. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ nach § 1 Rettungsassistentengesetz bleibt unberührt.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Berufspraktische Ausbildung

Nach erfolgreichem Abschluß der rettungsdienstlichen Grundausbildung ist eine berufspraktische Ausbildung abzuleisten. Sie besteht aus

1. einem Praktikum im Einsatzdienst von fünf Monaten an einer Feuer- und Rettungswache und
2. einem dreimonatigen Bereitschafts- und Übungsdienst unter der Aufsicht der Landesfeuerwehrschule.“

5. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

6. Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Leistungsnachweise und Leistungsmessung

(1) In den Ausbildungsabschnitten 1 bis 3 (§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3) wird die fachpraktische Ausbildung durch theoretische Ausbildungsinhalte ergänzt. Während der theoretischen Ausbildung sind schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen. Die fachpraktische und die theoretische Ausbildung sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und in Ausbildungsplänen festzulegen.

(2) Jeweils am Ende der Ausbildungsabschnitte 1 bis 3 ist über den Beamten ein Befähigungsbericht zu erstellen. Der Befähigungsbericht soll insbesondere über die Leistungen

während des Ausbildungsabschnitts sowie darüber Auskunft geben, ob der Beamte das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Auf der Grundlage des Befähigungsberichts erhält der Beamte eine Bescheinigung über die von ihm erbrachten Leistungen.“

7. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(zu § 2 a Absatz 1 Satz 3)

**Grundsätze zur Ausbildung
des Personals im Rettungsdienst**

Der Bund/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ geht davon aus, daß eine Ausbildung zum Rettungsassistent kurzfristig nicht erreichbar ist. Zur Vereinheitlichung der Ausbildung des Rettungsdienstpersonals hält er es jedoch für notwendig, daß möglichst umgehend eine Mindestausbildung in den Ländern nach den folgenden Grundsätzen in Angriff genommen wird. Diese Ausbildung sollte sich vorrangig auf den Beifahrer von Fahrzeugen im Rettungs- und Krankentransportdienst beziehen. Da diese Ausbildung noch nicht die Gesamtanforderungen erfüllt, die an Rettungsassistenten gestellt werden, sollte zunächst der Begriff „Personal im Rettungsdienst“ gewählt werden.

Es ergeben sich folgende Grundsätze für die Ausbildung:

1. Die Mindestausbildung von Personal im Rettungsdienst sollte in den Ländern einheitlich geregelt werden.
2. Es sollte der als Anlage 1 beigefügte Lernzielkatalog erfüllt werden. Dazu sind mindestens erforderlich:

160 Stunden theoretische Ausbildung,

160 Stunden klinische Ausbildung,

160 Stunden Ausbildung in der Rettungswache.

Diese Ausbildungszeiten sind mindestens nachzuweisen. Die Abschlußprüfung erfolgt in einem Lehrgang, dessen Dauer 40 Stunden umfassen muß.

Voraussetzung zur Teilnahme an dieser Ausbildung ist eine Erste-Hilfe-Ausbildung, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf (gerechnet vom Beginn der Ausbildung).

3. Die 160 Stunden umfassende klinische Ausbildung soll zusammenhängend durchgeführt werden. Sie kann in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden gegliedert werden. Die übrige Ausbildung kann in Blöcken oder berufsbegleitend bzw. ganz oder teilweise in offener Ausbildung erfolgen. Der 40 Stunden umfassende Abschlußlehrgang muß im Block durchgeführt werden.
4. Die Prüfungen nach der Mindestausbildung werden, wenn sie staatlich durchgeführt oder anerkannt sind, von allen Ländern anerkannt. Abgeschlossene Ausbildungsabschnitte werden ebenfalls angerechnet.
5. Eine ständige Fortbildung ist erforderlich. Dazu ist ein Fortbildungsprogramm für theoretische und klinische Ausbildung festzulegen.

Der Bund/Länder-Ausschuß „Rettungswesen“ wird zu gegebener Zeit ein Ausbildungsprogramm entwickeln, das die Mindestausbildung erweitert, so daß in Stufen eine volle Berufsausbildung erreicht wird.

Anlage 1

(zu den Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst)

Lernzielkatalog für die Ausbildung im Rettungsdienst

Der Ausbildungsteilnehmer soll

Lage, Bau und regelrechte Funktion von

Skelett und Skelettmuskulatur

Brust- und Bauchorganen

Harn- und Geschlechtsorganen

Atmungsorganen einschl. kindlicher Kehlkopf

Atemregulation

Herz einschl. Steuerung der Herzarbeit

Blutkreislauf und Gefäße

Blut einschl. Blutgruppen A B 0-System und Rhesusfaktoren

Haut

Nervensystem und Sinnesorgane

beschreiben können.

Die Bedeutung des Flüssigkeits-, Wärme-, Säure- und Basenhaushaltes beschreiben können.

I. Störungen der Vitalfunktionen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für Störungen der Bewußtseinslage aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Bewußtseinslage schließen können und entsprechende Maßnahmen*) durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für zentrale, periphere und mechanische Störungen der Atmung aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen der Atmung (zentrale, periphere und mechanische) schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für Störungen von Herz und Kreislauf aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Störungen von Herz und Kreislauf, Schock verschiedener Ursachen, Herzinfarkt, Angina pectoris, Herzinsuffizienz, Lungenödem, Rhythmusstörungen, Herz-Kreislauf-Stillstand schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

II. Chirurgische Erkrankungen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale verschiedene Wundarten unterscheiden können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Blutungen nach außen und innen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf arteriellen Gefäßverschluß / venösen Gefäßverschluß der Glied-

maßen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Harnverhaltung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Verletzungen des Bauches und der Bauchorgane schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Fraktur, Luxation oder Distorsion schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schädel-/Hirnverletzungen und -erkrankungen z. B. Apoplexie sowie Verletzungen der Wirbelsäule und des Rückenmarks schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akutes Abdomen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- anhand von Situationsbeschreibungen Mehrfachverletzungen erkennen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

III. Innere Medizin – Pädiatrie

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Ursachen für allergische Reaktionen aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf allergische Reaktionen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die im Notfalleinsatz in Frage kommenden Arzneimittel einschl. Infusionslösungen aufzählen und für jedes namentlich vermittelte Medikament Indikation, Wirkung, wesentliche Nebenwirkungen und Kontraindikationen angeben und Arzneimittel verabreichen können.

*) Grundsätzliche Anmerkungen zum Lernzielbereich „Maßnahmen“:

1. Die vom Ausbildungsteilnehmer zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen.
2. Entsprechende Maßnahmen durchführen heißt auch Veränderungen der Erkennungsmerkmale festzustellen und in Anpassung an den so ermittelten Zustand zu handeln.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Hitzeerschöpfung, Hitzschlag, Sonnenstich, Verbrennungen/Verbrühungen, Schädigungen durch Strom und Blitz und Unterkühlung schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die Erkennungsmerkmale für eine Infektionskrankheit aufzählen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine Vergiftung schließen können und entsprechende Maßnahmen einschl. Selbstschutz durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Krämpfe bei Säuglingen und Kleinkindern schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Exsikkose schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

IV. Erkrankung der Augen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf akute Erkrankungen oder Verletzungen des Auges schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können.

V. Geburtshilfe

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- den Ablauf einer regelrechten Geburt beschreiben können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf eine plötzlich eintretende Geburt schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Schwangerschaftskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Geburtskomplikationen schließen können und entsprechende Maßnahmen durchführen können,
- Maßnahmen zum Transport von Früh-/Neugeborenen durchführen können.

VI. Psychiatrie

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Rauschzustände, Krampfanfälle, Nerven- und Gemütskrankheiten schließen können und entsprechende Maß-

nahmen auch des Selbstschutzes durchführen können.

VII. Einführung in die Klinikausbildung

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- seine Tätigkeit während der Klinikausbildung beschreiben können unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens im Klinikbereich, speziell im OP- und Intensivbereich einschl. der persönlichen Hygiene.

VIII. Rettungsdienst-Organisationen – Technische und rechtliche Fragen

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Krankenkraftwagen nach ihrem Verwendungszweck als KTW und RTW unterscheiden können, die Mindestausstattung des Krankenraumes von Krankenkraftwagen nach DIN 75080 und die fakultative Zusatzausstattung aufzählen können und die Ausstattung des Krankenraumes in Krankenkraftwagen benutzen bzw. anwenden können sowie die Maßnahmen nach Gebrauch von Instrumenten und Material durchführen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die für den Rettungsdienst benutzbaren Meldewege aufzählen können, eine Meldung entsprechend Lage/Situation formulieren können und die Meldemittel benutzen können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- die für den Rettungsdienst zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Versicherungen aufzählen können und den Inhalt der beschriebenen Bestimmungen anhand des Textes erläutern können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- Personen/Institutionen für eine Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst aufzählen können, Rettungs- und Notarztsysteme anhand von Beispielen beschreiben können, die Zusammenarbeit mit Dritten anhand von Fallbeispielen darstellen können, aufgrund des Inhaltes einer Meldung auf einen Notfalleinsatz schließen können und den chronologischen Ablauf eines Notfalleinsatzes beschreiben können.

Der Ausbildungsteilnehmer soll

- besondere Gefahrenstellen in einem Rettungsdienstbereich aufzählen können, aufgrund der Erkennungsmerkmale auf Gefährdung schließen können und Selbstschutz bei Gefährdung sowie Maßnahmen zur Rettung durchführen können.“

Artikel 2**Änderung der Prüfungsordnung für die Laufbahnen
des mittleren und des gehobenen
feuerwehrtechnischen Dienstes**

§16 der Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vom 15. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), zuletzt geändert am 25. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 20, 21), wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Praktische Prüfung und mündliche Prüfung“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Im Rahmen zweier Einsatzübungen ist festzustellen, ob der Prüfling befähigt ist, als Führer kleinerer selbständiger taktischer Einheiten der Feuerwehr tätig zu werden.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Prüfungsausschuß kann, soweit sich dadurch die Prüfungsleistung des Beamten zutreffender kennzeichnen

läßt, neben der im Rahmen der praktischen Prüfung durchzuführenden Befragung den Prüfling mündlich prüfen (§ 8 Absatz 3 Satz 2). Die Prüfung ist dann auf ein Fach nach § 14 Absatz 2 zu beschränken.“

Artikel 3**Übergangsvorschrift**

Auf Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die ihre Ausbildung vor dem 1. Februar 1998 begonnen haben, sind die Vorschriften des Abschnitts I der Ausbildungsordnung für die hamburgischen Feuerwehrbeamten sowie des Abschnitts II der Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in den jeweils am 31. Januar 1998 geltenden Fassungen weiterhin anzuwenden.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1998 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. Januar 1999.

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemarkung Ohlstedt

Vom 26. Januar 1999

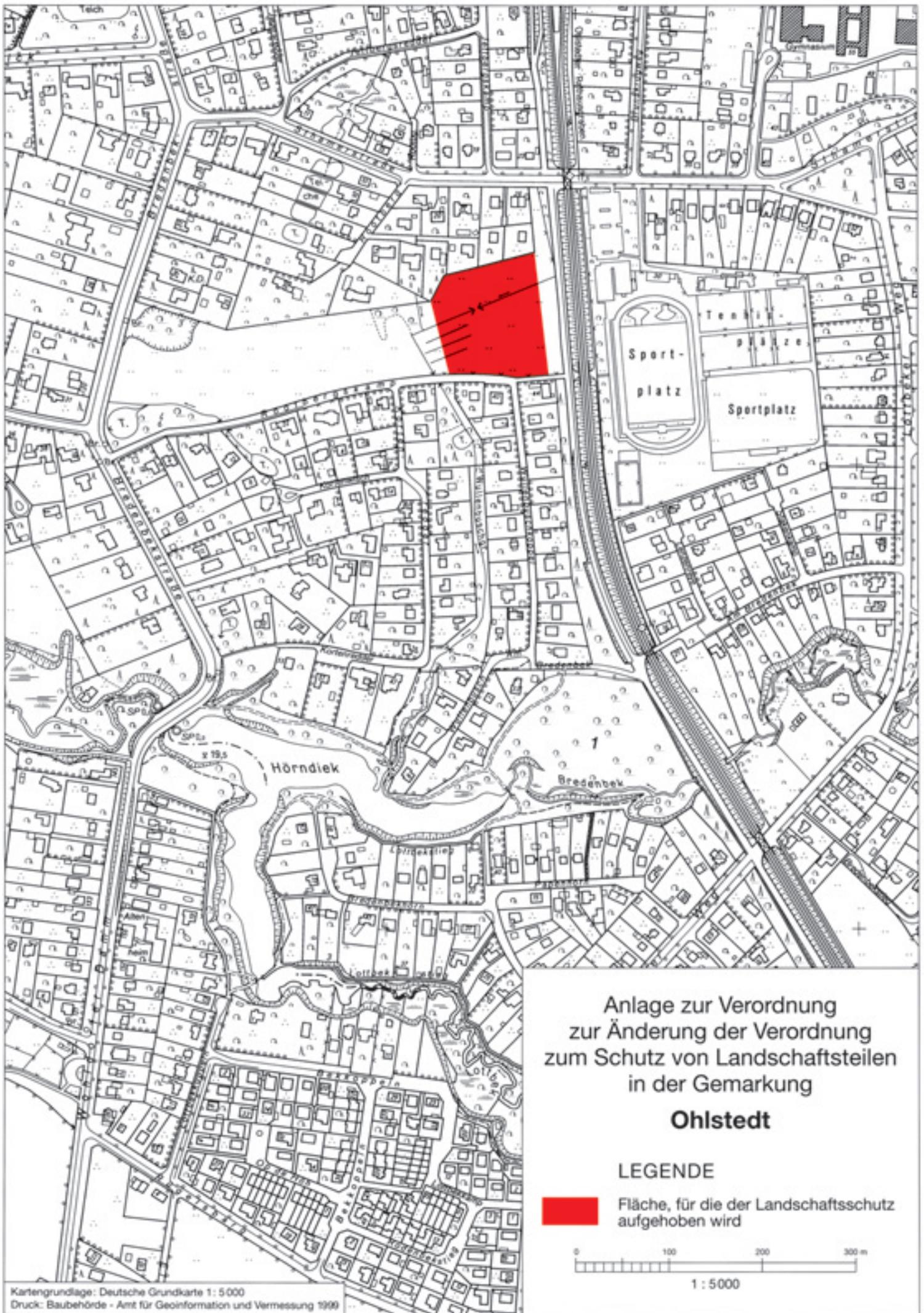
Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ohlstedt vom 4. Mai 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 5, 7), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche der Gemarkung Ohlstedt außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. Januar 1999.



Anlage zur Verordnung
 zur Änderung der Verordnung
 zum Schutz von Landschaftsteilen
 in der Gemarkung
Ohlstedt

LEGENDE

Fläche, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1: 5000
 Druck: Baubehörde - Amt für Geoinformation und Vermessung 1999